

Arbeitsrecht

(Nr. 004/2006)

Kündigung wegen (Teil-) Betriebsstilllegung – schnellstmögliche Einstellung der Betriebstätigkeit

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

1.

Der Entschluss des Arbeitgebers, ab sofort keine neuen Aufträge mehr anzunehmen, allen Arbeitnehmern zum nächstmöglichen Kündigungstermin zu kündigen, zur Abarbeitung der vorhandenen Aufträge eigene Arbeitnehmer nur noch während der jeweiligen Kündigungsfristen einzusetzen und so den Betrieb schnellstmöglich stillzulegen, ist als unternehmerische Entscheidung grundsätzlich geeignet, die entsprechenden Kündigungen sozial zu rechtfertigen.

2.

Das Gleiche gilt, wenn die unternehmerische Entscheidung nicht eine völlige Betriebsstilllegung – vorbehaltlich der Wahrung der Grundsätze der Sozialauswahl – betrifft, sondern der Arbeitgeber eines Produktionsbetriebes sich entschließt, die Produktion zwar schnellstmöglich stillzulegen, eine kleinere Betriebsabteilung jedoch zunächst fortzuführen.

3.

Aus einem solchen Stilllegungskonzept folgt ohne weiteres, dass der Zeitpunkt, zu dem die längste Kündigungsfrist eines betroffenen Arbeitnehmers ausläuft, gleichzeitig den Zeitpunkt darstellt, zu dem der Arbeitgeber („schnellstmöglichst“) seinen Betrieb stilllegen will.

Urteil des BAG vom 07. Juli 2005
Aktenzeichen : 2 AZR 447/04

Veröffentlicht : NZA Nr. 23/2005
13. Dezember 2005

03.01.2006